

Amtliche Bekanntmachung

27. Jahrgang

15. November 2021

Nr. 21

Inhalt:

Seite

2. Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Film- und Fernsehproduktion an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 18.10.2021	1
Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Film- und Fernsehproduktion der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 08.10.2018, geändert durch Satzung vom 04.05.2020 und 18.10.2021 - Lesefassung	2

**2. Satzung zur Änderung der
fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Film- und Fernsehproduktion
an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 18.10.2021**

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Film- und Fernsehproduktion der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Film- und Fernsehproduktion der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 08.10.2018, geändert durch Satzung vom 04.05.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Der Eingangssatz erhält folgende neue Fassung:

„Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(Originale bzw. beglaubigte Kopien)“ wird gestrichen und durch „(nur in Kopie)“ ersetzt.“

3. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

*Beurteilung in der **Vorauswahl** aufgrund der eingereichten Unterlagen:*

- Quantität und Qualität der künstlerisch-kreativen Erfahrungen
- Qualität der produktionspraktischen künstlerischen Erfahrungen
- Qualität der Studienmotivation

*Beurteilung im Rahmen der **Eignungsprüfung**:*

- Fähigkeit zum künstlerisch-kreativen Arbeiten
- Fähigkeit zum künstlerischen Diskurs und Präsentation künstlerischer Ideen
- Fähigkeit zu künstlerisch-ökonomischem Diskurs und Handeln
- Fähigkeit zur Teamarbeit und Leitung von künstlerischen Teams
- Fähigkeit zur Strukturierung und Organisation von künstlerischen Prozessen“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin am 09.11.2021

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Film- und Fernsehproduktion
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF**

vom 08.10.2018, geändert durch Satzung vom 04.05.2020 und 18.10.2021

- Lesefassung -

Präambel

Der Fakultätsrat I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Film- und Fernsehproduktion der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016, geändert durch Satzung am 10.02.2021, die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Film- und Fernsehproduktion an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2-3 BbgHG.
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

- ein Inhaltsverzeichnis aller eingereichten Unterlagen und Materialien (mit Auflistung der Formate)
- die Begründung des Studienwunsches
- der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- die tabellarische Auflistung der berufspraktischen Tätigkeit

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (nur in Kopie) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

durch eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit als Produktionsassistent/in, Aufnahmeleiter/in, Aufnahmeleiterhilfe, Volontär/in oder Praktikant/in im Bereich von Produktions- oder Aufnahmeleitung in der öffentlich-rechtlichen oder privaten AV-Medienwirtschaft oder im Projektmanagement in den Neuen Medien. Als Praktika können gegebenenfalls auch Ausbildungszeiträume anerkannt werden, sofern diese direkt und unmittelbar mit der Erzeugung, Bearbeitung und/oder Umsetzung von Film-/Fernseh-/Media-Produktionen dienen. Die einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten sind durch die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich jeweils in einem Bericht einzuschätzen (z. B. 4 Praktika = 4 Berichte).

Dauer: mindestens 26 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung.

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

praktisch/schriftlicher Teil:

- Bearbeitung einer praktischen Aufgabe im Rahmen der Realisierung einer Film- und Fernsehproduktion (kalkulatorischer Ansatz, Drehablauf, Finanzierung, Technik, Teamführung etc.)
- Beantwortung von Fragen aus dem Gebiet den Bereichen Film, Fernsehen und Neue Medien.

mündlicher Teil:

Gespräch über die eingereichten Unterlagen und über die praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Die Bewerberin oder der Bewerber hat ihre oder seine Eignung dadurch nachzuweisen, dass in ihrer oder seiner Argumentation die Fähigkeit zur Verknüpfung von produktionsorganisatorischen und künstlerischen Elementen erkennbar ist.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

*Beurteilung in der **Vorauswahl** aufgrund der eingereichten Unterlagen:*

- Quantität und Qualität der künstlerisch-kreativen Erfahrungen
- Qualität der produktionspraktischen künstlerischen Erfahrungen
- Qualität der Studienmotivation

*Beurteilung im Rahmen der **Eignungsprüfung**:*

- Fähigkeit zum künstlerisch-kreativen Arbeiten
- Fähigkeit zum künstlerischen Diskurs und Präsentation künstlerischer Ideen
- Fähigkeit zu künstlerisch-ökonomischem Diskurs und Handeln
- Fähigkeit zur Teamarbeit und Leitung von künstlerischen Teams
- Fähigkeit zur Strukturierung und Organisation von künstlerischen Prozessen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.